

EINWOHNERGEMEINDE BURGISTEIN

ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Burgistein erlässt, gestützt auf Art. 57, Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986 sowie Artikel 2 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Burgistein vom 14. Dezember 1991 unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

REGLEMENT

Allgemeines

Artikel 1

Gemeindeaufgabe

Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

Sie fördert die Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Artikel 2

Organisation, Durchführung

Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung sowie die Durchführung der Strassen- und Entsorgungskommission.

Für die Durchführung steht der Strassen- und Entsorgungskommission die Infrastruktur der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

Artikel 3

Abfallkonzept

Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

Das Abfallkonzept wird von der Strassen- und Entsorgungskommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.

Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Artikel 4

Information

Die Strassen- und Entsorgungskommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

Die Strassen- und Entsorgungskommission erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen, wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Artikel 5

Benützungspflicht

Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

Ausgenommen davon sind Vereinbarungen nach Art. 23 sowie das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Artikel 6

Wegwerf- und Ablagerungs-
verbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten. Widerhandlungen werden gemäss Art. 34 geahndet.

Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5, Absatz 2.

Artikel 7

Kontrolle

Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).

Die Auskunftspflicht gegenüber Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

Siedlungsabfälle

a) Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8

Oeffentliche Abfallkörbe und
ROBI-DOG

Die Strassen- und Entsorgungskommission sorgt für die regelmässige Leerung von

- a) Abfallkörben an stark besuchten Orten und Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
- b) ROBI-DOG an geeigneten Standorten.

Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die ROBI-DOG ausschliesslich zur Aufnahme von Hundekot. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Artikel 9

Verbrennen

Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Artikel 10

Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Artikel 11

Verwertung

Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle von der Weg- und Entsorgungskommission bestimmten Abfälle wie z.B.:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Batterien
- Altöl
- Textilien
- Altpneus

Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Strassen- und Entsorgungskommission zu erfolgen.

Artikel 12

- Kompostierung
- Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostierplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).
- Artikel 13
- Tierkörper
- Tierkörper sind der Kadaversammelstelle Burgstein abzuliefern.
- Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.
- Artikel 14
- Unterstützung
- Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.
- Artikel 15
- Uebertragung von Aufgaben
- Die Gemeindeversammlung beschliesst über den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer andern Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie der finanziellen Leistungen.
- Der Gemeinderat beschliesst über Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.
- Artikel 16

Ausschluss von der Abfuhr

Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 25.

Abfälle nach Absatz 1, a-e sind vom Besitzer selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Strassen- und Entsorgungskommission, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Artikel 17

Begriff

Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Artikel 18 ¹⁾

Behälter und Gebinde

Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken zu höchstens 18 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen. Für Gartenabfälle sind auch solide Körbe oder Kessel zugelassen.

Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

Im überbauten Gebiet sowie bei Neubauten kann die Strassen- und Entsorgungskommission die Bereitstellung von Containern vorschreiben. In diese dürfen nur offizielle zugelassene Kehrichtsäcke deponiert werden.

Bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten und Landwirtschaftsbetrieben sind offizielle zugelassene Container zu verwenden.

Artikel 19

Abfuhrtage, Sammelstellen

Der Hauskehricht wird in der Regel einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

¹⁾ 1. Teilrevision vom 13. Dezember 1997

Artikel 20

Bereitstellung

Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Für Container und grössere Ansammlungen kann die Strassen- und Entsorgungskommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Artikel 21

Begriff

Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11, bzw. dem Sondermüll nach Art. 25 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial grösseren Umfanges wie ausgediente Maschinen und Geräte, Gestelle und dergleichen;
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);

Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.

- d) andere Abfälle und Materialien

Artikel 22

Beseitigung

Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- a) Abbruch und Aushubmaterialien
- b) Steine, Keramik, Flachglas
- c) Ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte).

Artikel 23

Abfuhr

Die spezielle Sperrgutabfuhr kann von der Strassen- und Entsorgungskommission angeordnet werden. Die Abfuhrtage sind rechtzeitig zu veröffentlichen.

Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert, noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeiden von Verletzungsgefahren).

Die Strassen- und Entsorgungskommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschließen.

- e) Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben¹⁾

Artikel 24

Beseitigung

Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Strassen- und Entsorgungskommission zu beseitigen.

In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle:

- die Abgabe an die ordentliche Kehrichtabfuhr im Sinne von Art. 18 - 20;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen andern Verwertungsbetrieb.

¹⁾ 1. Teilrevision vom 13. Dezember 1997

Sonderabfälle

Artikel 25

Begriff

Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Artikel 26

Pflichten der Besitzer

Für die Erkennung und Entsorgung von Sonderabfällen ist der Besitzer verantwortlich.

Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Artikel 27

Sammelstellen -aktionen für
Kleinmengen

Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushaltungen wie Oele, Farb- und Lackresten und dergleichen oder organisiert periodisch Sammelaktionen.

Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

Die Strassen- und Entsorgungskommission veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

Die Strassen- und Entsorgungskommission organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Artikel 28

Benzin- und Oelabscheider

Die Strassen- und Entsorgungskommission überwacht die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Oelabscheider.

Finanzierung

Artikel 29

Finanzierung der Abfallentsorgung

Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie mögliche Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen;

Die Abfallverursacher tragen für besondere Arten der Abfallentsorgung die Kosten:

- Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle;
- Eigene Kompostierung (Art. 12, Absatz 1);
- Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 24, Abs. 2);
- Sonderabfallentsorgung, ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 27);
- Öl- und Benzinabscheiderentleerung (Art. 28).

Artikel 30

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 28, Abs. 2 kant. Abfallgesetz).

Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38, Abs. 3 kant. Abfallgesetz).

Artikel 31

Gebührentarif

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt:

- die Grundgebühren;
- die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

Schlussbestimmungen

Artikel 32

Vollzug

Massnahmen zur Schaffung der Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Strassen- und Entsorgungskommission.

Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Strassen- und Entsorgungskommission.

Artikel 33

Rechtspflege

Gegen Verfügungen der Strassen- und Entsorgungskommission kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Einspracheentscheide des Gemeinderates können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Artikel 34

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen die Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassenen Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 35

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 36

Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Juli 1992 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die zum Reglement im Widerspruch stehen, insbesondere das Abfallreglement vom 13. Dezember 1975, aufgehoben.

Dieses Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Burgistein vom 14. Dezember 1991 genehmigt.

Für die Einwohnergemeinde Burgistein
Der Präsident Der Gemeindeschreiber

sig. M. Bürki sig. H. Graber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 22. November 1991 bis 3. Januar 1992 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 14. November 1991 bekannt. Niemand hat Einsprache eingereicht.

Burgistein, 7. Februar 1992

Der Gemeindeschreiber

sig. H. Graber

Die 1. Teilrevision wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Burgistein vom 13. Dezember 1997 genehmigt.

Für die Einwohnergemeinde Burgistein
Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Peter Stalder Hans Graber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die 1. Teilrevision des Abfallreglementes 30 Tage vor und 30 Tage nach der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1997 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 46 und 47 vom 13. und 20. November 1997 sowie im Amtsblatt Nr. 84 vom 15. November 1997 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Burgistein, 19. Januar 1998

Der Gemeindeschreiber

Hans Graber